



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
**Inkrafttreten des „sachlichen Teilflächennutzungsplan
Windenergie“**

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 03.02.2022

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2019 den Feststellungsbeschluss zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ gefasst. Mit Erlass vom 30.11.2021 (Az.: RPS21-2511-3/27/111) hat das Regierungs-präsidium Stuttgart den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 6 BauGB genehmigt. Maßgebend sind die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht der MVV Regioplan GmbH vom 19.10.2017.

Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter "<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung>" (siehe BAULEITPLANUNG/RECHTSVERBINDLICHE FLÄCHENNUTZUNGS- UND BEBAU-UNGSPLÄNE) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweis:

Vor Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 05.01.2022

für die VVG Crailsheim

Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister